

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

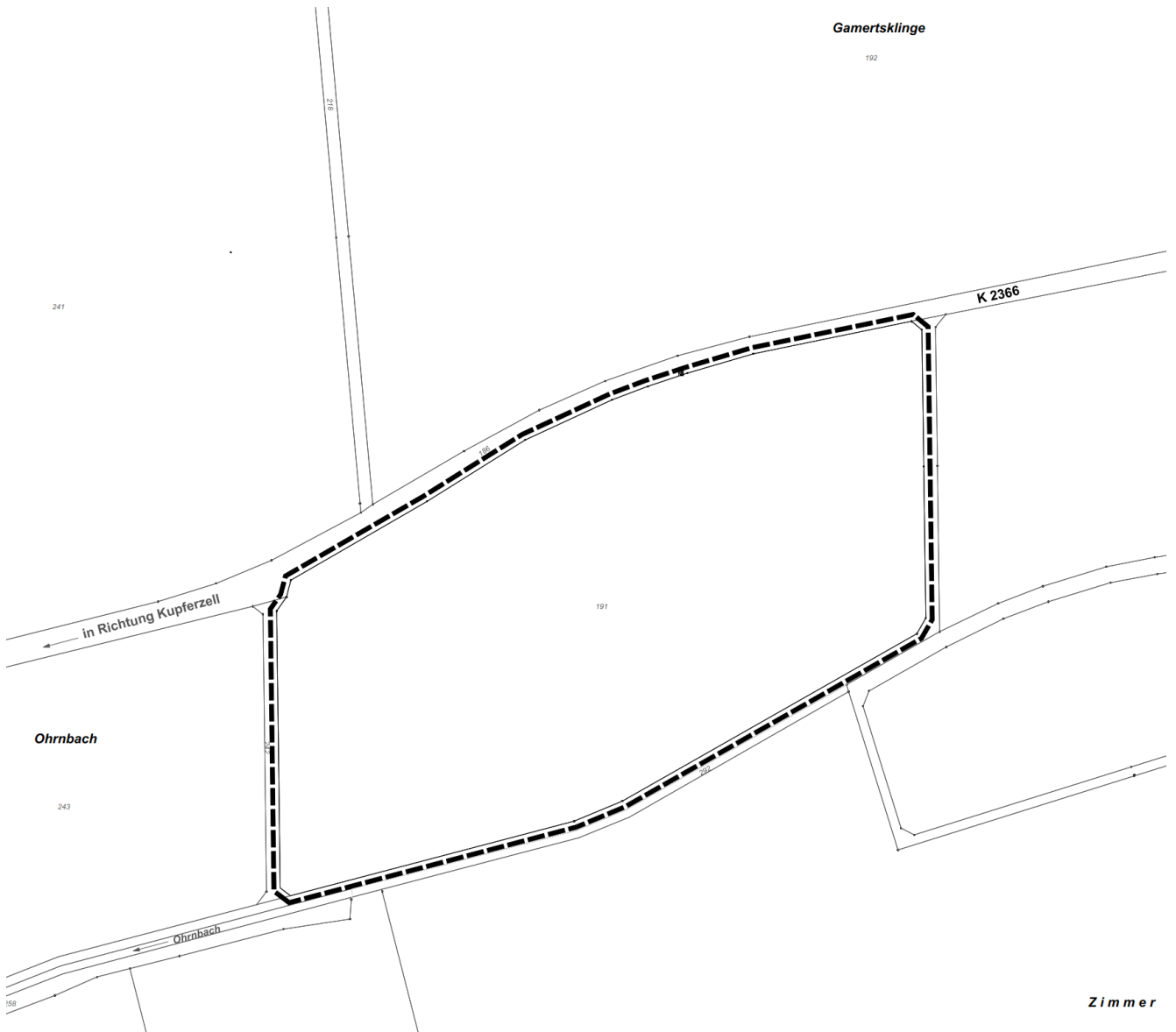
## Gemeinde Kupferzell

### Bebauungsplan "Solarpark Feßbach-Ohrnbach" Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat in öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ auf Gemarkung des Ortsteils Feßbach mit Datum vom 19.02.2024 zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte freigegeben.

Das Plangebiet befindet sich 1 km südöstlich von Kupferzell bzw. 900 m südöstlich des Ortsteils Feßbach.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Vorentwurf des **Bebauungsplans** mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung wird

**vom 02.04.2024 bis 03.05.2024 (jeweils einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Kupferzell zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell ([www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/bebauungsverfahren](http://www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/bebauungsverfahren)) eingestellt.

## **Ziel und Zweck der Planung**

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Planung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ wurde bereits am 18.07.2023 gefasst und am 28.07.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Kupferzell, den 28.03.2024

Christoph Spieles  
Bürgermeister